



Newsletter Mai 2026

Arzneimittel-, Medizinprodukte- und Apothekenrecht

Eklatante Verfahrensfehler führen konsequent zur Aufhebung

Der Kläger, Jahrgang 1961, hatte sich im Juli 2021 und im März 2022 mit dem BioNTech-Impfstoff Comirnaty impfen lassen. Wenige Monate nach der ersten Impfung diagnostizierten Ärzte bei ihm eine tiefe Beinvenenthrombose, Schwindel, Nervenzucken, Taubheitsgefühle im Gesicht und in den Füßen, Erschöpfungszustände und eine Polyneuropathie. Vor den Impfungen war er gesund, wie er glaubhaft schilderte. Der Kläger beantragt vor dem Landgericht Arnberg ein Schmerzensgeld von mindestens 150.000 Euro, die Feststellung der Einstandspflicht für künftige Schäden und Auskunft nach § 84a AMG zu Risiken und Nebenwirkungen des Impfstoffs. Das LG Arnberg wies die Klage ohne jede Beweisaufnahme ab. Kein Sachverständiger gehörte, kein Zeuge vernommen, keine Behandlungsunterlage beigezogen. Der Schadenersatzanspruch sei nicht plausibel, der Auskunftsanspruch sei nicht erforderlich, und die EU-Zulassung sei für die Gerichte bindend („Tatbestandswirkung“). Dem erteilte das OLG eine Absage.

1.

Das LG verlangt von dem Kläger, er müsse eine „überwiegende Wahrscheinlichkeit“ darlegen, dass die Impfung seine Beschwerden verursacht habe. Das OLG Hamm stellt klar, dass für den Auskunftsanspruch nach § 84a AMG die Plausibilität genügt.

2.

Besonders deutlich wird das OLG bei der Darlegungslast. Von einem medizinisch nicht vorgebildeten Geschädigten könne „keine genaue Kenntnis medizinischer Zusammenhänge erwartet und gefordert werden“. Er sei nicht verpflichtet, sich zur Prozessführung medizinisches Fachwissen anzueignen. Auch das ausführliche Vorlegen sämtlicher Behandlungsunterlagen sei nicht Voraussetzung – schon gar nicht im Auskunftsverfahren, das den Geschädigten ja erst in die Lage versetzen soll, seinen Schadenersatzanspruch durchsetzen zu können. Genau das hatte das LG Arnberg vom Kläger aber im Ergebnis verlangt: medizinische Fachgutachten, lückenlose Krankenakten, der Ausschluss aller möglichen Alternativursachen. Eine Unmöglichkeit Anforderung.

3.

Der Kläger hatte ein Sachverständigengutachten beantragt und Zeugen benannt. Das LG hat nichts davon erhoben. Stattdessen habe es die angebotenen Beweise gewissermaßen „im Kopf vorab gewürdigt“ – eine sogenannte unzulässige Beweisantizipation, mit der das Recht auf rechtliches Gehör verletzt wird. Das OLG Hamm formulierte den Schluss, dass das Landgericht einen vermeintlichen „zeitlichen Verzug“ zwischen Impfung und Beschwerden festgestellt und orthopädische Vorerkrankungen als Alternativursache angenommen hat, ohne jede sachverständige Beratung. Woher der Richter sein medizinisches Wissen genommen habe, ließ das Urteil des LG offen.

4.

Das LG vertrat die Ansicht, die Zulassung der EU-Kommission stehe einer Haftung quasi entgegen. Das OLG Hamm stellt – im Einklang mit dem BGH – klar, dass eine solche „Tatbestandswirkung“ der Zulassung im Auskunftsverfahren nicht zutrifft. Das positive Nutzen-Risiko-Verhältnis muss grundsätzlich im Streitfall durch ein Sachverständigengutachten geklärt werden.

5.

Schließlich erteilte das OLG dem Einwand eine Absage, das BGH-Urteil sei eine „*stark einzelfallbezogene Entscheidung*“.



OLG Hamm, Urteil vom 21.04.2026, Az. I-26 U 57/25, noch nicht veröffentlicht

Anmerkung: Auch das OLG Köln hat die Entscheidung des LG Bonn aufgehoben und zur neuen Verhandlung an das Ausgangsgericht zurückverwiesen. OLG Köln, Urteil vom 27.04.2026, Az. 5 U 131/24

Arzthaftungsrecht

Zur Haftung des Notarztes und zur Schmerzensgeldhöhe

Zum notfallmedizinischen Standard im Fall eines außerklinischen Nabelschnurvorfalles bei der Lagerung und dem Transport der Schwangeren in die Geburtsklinik, der im vorliegenden Fall nach den aufgrund sachverständiger Beratung getroffenen Feststellungen eine Beckenhochlagerung und ein transvaginales Hochschieben des vorangehenden Kindsteils zur Entlastung der Nabelschnur erforderte.

Im Falle einer Haftung der Behandlungsseite für einen hypoxischen Hirnschaden mit spastischer Zerebralparese und schwerster geistiger und körperlicher Behinderung des Kindes kann sich, wenn nicht einmal die Möglichkeit einer Kommunikation mit den Eltern besteht, ein Schmerzensgeld von 650.000 € als gerechtfertigt darstellen. Soweit sich der Senat in schweren Geburtsschadensfällen über einen langen Zeitraum an einem Betrag von 500.000 € als angemessen anzusehendes Schmerzensgeld orientiert hat, hält er hieran im Hinblick auf die eingetretene Geldentwertung nicht fest.

OLG Köln, Urteil vom 07.01.2026, Az. 5 U 115/24

https://nrwe.justiz.nrw.de/olgs/koeln/j2026/5_U_115_24_Urteil_20260107.html

Arztstrafrecht / AMG

Freispruch in Prozess um nicht zugelassene Corona-Impfung

Der Arzt und Unternehmer Winfried Stöcker ist in zweiter Instanz von Vorwürfen im Zusammenhang mit einer Corona-Impfaktion mit einem nicht zugelassenen Mittel freigesprochen worden. Stöcker war vorgeworfen worden, 2021 während der Corona-Pandemie einen nicht zugelassenen Impfstoff als Fertigarzneimittel an zwei Ärzte übergeben zu haben, die ihn Impfwilligen verabreichten.

Rechtlich geht es vor allem um die Strafvorschriften des Arzneimittelgesetzes (AMG). § 96 AMG stellt unter anderem das Inverkehrbringen von Arzneimitteln ohne die nach § 21 AMG erforderliche Zulassung unter Strafe; der Strafraum reicht bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe. Daneben kommt eine Strafbarkeit nach § 95 AMG in

Betracht, wenn bedenkliche Arzneimittel im Sinne des § 5 AMG angewendet werden. Zentrale Rechtsfrage war hier, ob die Übergabe der Impfstoffe an die impfenden Ärzte ein "Inverkehrbringen" im Sinne des § 4 Abs. 17 AMG darstellt.

LG Lübeck, Urteil vom 12.05.2026, Az 4 Nbs 708 Js 54024/21, nicht rechtskräftig

<https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/lg-luebeck-corona-impfung-aktion-stoecker-straafprozess-freispruch-revision>

3

Berufsrecht

Sofortige Vollziehung des Widerrufs der ärztlichen Approbation

Leitsatz:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Widerrufs einer ärztlichen Approbation stellt einen Eingriff in Art. 12 Abs. 1 GG dar, der faktisch ein vorläufiges Berufsverbot bis zur Entscheidung im Hauptsacheverfahren bewirkt. Daher müssen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung über die die Unzuverlässigkeit/Unwürdigkeit des Arztes begründenden Tatsachen hinaus weitere konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die die Annahme begründen, dass in absehbarer Zeit, mithin noch vor Abschluss des Hauptsacheverfahrens, weitere berufsrechtliche Verstöße zu erwarten sind, oder die die Unzuverlässigkeit/Unwürdigkeit begründenden Tatsachen müssen schon für sich genommen die Annahme zulassen, dass noch vor dem Abschluss des Hauptsacheverfahrens weitere berufsrechtliche Verstöße zu erwarten sind, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu konkreten Gesundheitsgefahren der zu behandelnden Patienten führen werden.

VG Regensburg, Beschluss v. 05.12.2025, Az. RO 5 S 25.2594

VG Regensburg, Beschluss v. 05.12.2025 – RO 5 S 25.2594 - Bürgerservice

Krankenhausrecht / Arbeitsrecht

Keine 30-Minutenvorgabe für angestellte Ärzte in der Rufbereitschaft

Amtlicher Leitsatz

1.

Die Regelung in § 10 Abs. 8 TV-Ärzte/VKA eröffnet dem Arbeitgeber nicht die Möglichkeit, die Zeit zwischen dem Abruf und der Arbeitsaufnahme zu konkretisieren und diese unter Beachtung der Grundsätze billigen Ermessens (§ 315 BGB) festzulegen. Ein solches Bestimmungsrecht, das grundsätzlich einer Arbeitsvertragspartei durch Tarifvertrag oder einzelvertragliche Vereinbarung eingeräumt werden kann, sieht die Tarifnorm nicht vor.

2.

Rufbereitschaft iSd. § 10 Abs. 8 TV-Ärzte/VKA erfordert nicht zwingend, dass der betreffende ärztliche Arbeitnehmer innerhalb von 30 Minuten nach Abruf am Patienten verfügbar sein muss. Die Bezugnahme auf die Verfügbarkeit am Patienten stellt auf eine Zeitspanne ab, die nur zum Teil in der Sphäre des Arbeitnehmers fällt und von diesem daher auch nur teilweise beherrscht werden kann, und ist daher aus grundsätzlichen Erwägungen nicht zur sachgerechten Auslegung der Tarifnorm geeignet. Abzustellen ist

stattdessen auf die Zeitspanne zwischen Abruf und Ankunft des Arbeitnehmers am Arbeitsort.

3.

Lässt man es entgegen vorstehendem Leitsatz 2.) zu, bei der Bemessung der Rufbereitschaftszeit iSd. § 10 Abs. 8 TV-Ärzte/VKA auf den Zeitpunkt der "Verfügbarkeit am Patienten" abzustellen, so sind die Handlungen, die der Arbeitnehmer nach Ankunft am Arbeitsort in der vom Arbeitgeber gestalteten Sphäre noch durchführen muss, um am Patienten verfügbar zu sein, und die hierfür erforderlichen Zeiten bei der Prüfung, welche zeitlichen Vorgaben des Arbeitgebers der Arbeitnehmer hinnehmen muss, mit zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall benötigt der Arbeitnehmer nach Ankunft am Arbeitsort zur Erledigung der arbeitgeberseitig aufgegebenen Handlungen, um "am Patienten verfügbar" zu sein (Bedienen der Zeiterfassung, Abholen der OP-Wäsche, Umkleiden und Desinfektion), 13 Minuten. Damit verbleiben ihm unter Zugrundelegung der Zeitvorgabe von 30 Minuten, um am Patienten verfügbar zu sein, lediglich noch 17 Minuten, um bei Abruf von seinem jeweiligen Aufenthaltsort aus die Arbeitsstätte zu erreichen. Das ist zu kurz bemessen.

4.

Die Revision war zuzulassen, um dem Bundesarbeitsgericht Gelegenheit zur Klarstellung zu geben, ob es unter dem in seiner bisherigen Rechtsprechung verwendeten Begriff der "Arbeitsaufnahme" den Zeitpunkt der Ankunft des Arbeitnehmers am Arbeitsort oder vielmehr den Zeitpunkt der "Verfügbarkeit am Patienten" (bzw. - bei nichtärztlichen Arbeitnehmern - den Zeitpunkt der nach Durchführung arbeitgeberseitig aufgebener Vorbereitungshandlungen hergestellten tatsächlichen Einsatzfähigkeit) versteht.

LAG Niedersachsen, Urteil vom 17.12.2025, Az. 8 SLa 502/25

<https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/3ec7abe5-206f-40ad-b151-c299fa32b0a3>

Krankenversicherungsrecht

Zu Selbstzahlerklauseln in Behandlungsverträgen

Krankenhäuser dürfen von gesetzlich versicherten Patienten nicht die private Zahlung der stationären Behandlungskosten fordern. Entsprechende Klauseln im Behandlungsvertrag sind unwirksam

OLG Dresden, Beschluss vom 05.11.2025, Az. 4 W 691/25

[Autoren-Push-Dienst "Medizinrecht"](#)

Leistungs- und Vergütungsrecht

Keine Fälligkeit einer Arztrechnung bei nichtvorhandener GOÄ-Gebühr

Krankenkassen müssen die Kosten für privatärztliche Behandlungen nicht erstatten, wenn der Arzt Abrechnungsziffern verwendet, die nicht in der GOÄ existieren. Eine solche Rechnung ist nicht fällig, da sie nicht den Mindestanforderungen entspricht. Der Anspruch auf Kostenerstattung scheidet somit an einer nicht ordnungsgemäßen Rechnung

LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 27.02.2026, Az. L 4 KR 289/21

<https://sozialgerichtsbarkeit.brandenburg.de/sg/de/presseansicht/~05-03-2026-privataerztliche-behandlung-fantasie-gebuehrenziffer-muss-nicht-bezahlt-werden>

Vertragsrecht

Keine Kaufpreiszahlung nach überlanger Nachbesetzungsdauer

5

Zur Frage, unter welchen Umständen die gegenseitigen Leistungspflichten aus einem Kaufvertrag über eine Arztpraxis nach §§ 275 Abs. 1, 326 Abs. 1 BGB entfallen, wenn sich in Bezug auf den Praxisnachfolger (Käufer) das Nachbesetzungsverfahren über Jahre hinweg verzögert und nach dessen Abschluss nicht mehr das ursprünglich vertraglich vereinbarte Praxissubstrat (Good will) vorhanden ist.

<https://nrwe.justiz.nrw.de/olgs/hamm/j2026/2 U 54 24 Urteil 20260108.html>

Vertragsarztrecht

Bayern erweitert die Landarztförderung

Mit weiteren Fördermöglichkeiten, neuen Prämien und über 100 Mio. € Investitionen will die bayerische Regierung dem Ärztemangel auf dem Land entgegenwirken. Das hat die Bayerische Staatsregierung am 21.04.2026 beschlossen:

[Bericht aus der Kabinettsitzung vom 21. April 2026 – Bayerisches Landesportal](#)

Sonstiges

Kein Anspruch aus AGG für eine blinde Patientin, der die Aufnahme in eine Rehaklinik versagt worden ist

Die Klägerin ist blind. Nach einer Knieoperation war eine Rehabilitationsmaßnahme in der von der Beklagten betriebenen Rehaklinik vorgesehen. Die Klägerin wurde in die Klinik gebracht. Die Vorgänge dort sind zwischen den Parteien streitig. Nachdem die Beklagte die Aufnahme der Klägerin abgelehnt hatte, wurde sie in das Krankenhaus zurückgefahren, wo sie anschließend eine weitere Woche verbrachte. Die Klägerin macht geltend, die Beklagte habe die Rehabilitation aufgrund ihrer Blindheit verweigert. Diese hätte darauf vorbereitet sein müssen, dass für sie, die Klägerin, wegen ihrer eingeschränkten Mobilität einerseits und ihrer Blindheit andererseits ein zusätzlicher Betreuungsaufwand entstehen werde. Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Das Benachteiligungsverbot des AGG begründet im Bereich des Zivilrechtsverkehrs (Abschnitt 3 des AGG) keinen Anspruch auf besondere Anpassungs- und Teilhabeleistungen gegen Private. Dies ergibt sich aus der Regierungsbegründung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes. Danach setzt § 19 AGG zwar für Menschen mit Behinderungen das Prinzip der Gleichbehandlung in weiten Bereichen des Privatrechts durch, begründet aber keinen Anspruch auf solche Leistungen. Diese sollten systemgerecht weiterhin dem öffentlichen Recht vorbehalten bleiben, insbesondere dem Sozialrecht, etwa durch Leistungen zur Teilhabe (§ 4 SGB IX). Das habe seinen Grund auch darin, dass die mit den Anpassungsleistungen verbundenen Kosten nicht einzelnen

Privaten aufgebürdet werden könnten, sondern - über die Finanzierung durch Steuern und andere Abgaben - von der Allgemeinheit zu tragen seien (Bundestagsdrucksache 16/1780, S. 40).

Die Klägerin stellt nicht in Abrede, dass infolge ihrer Blindheit in der Einrichtung der Beklagten für sie ein zusätzlicher Betreuungsaufwand entstanden wäre. Sie hat sich indessen für ihren Anspruch auf verschiedene sozialrechtliche Vorschriften berufen (u.a. § 17 Abs. 1 Nr. 4 SGB I). Adressaten dieser Normen sind jedoch nicht die privaten Leistungserbringer wie die Beklagte.

BGH, Urteil vom 21.05.2026, Az.III ZR 56/25

<https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2026/2026089.html>

V.i.S.d.P.: Rechtsanwältin Rita Schulz-Hillenbrand, Fachanwältin für Medizinrecht
Mitglied im Vorstand der AFAE, Würzburg

AFAE, Anwälte für Ärzte, <http://www.afae.de>, Wörthstraße 13, 97082 Würzburg, Telefon
0931/797190, info@afae.de

Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. © AFAE